

14.05.97

**Antrag
des Landes Schleswig-Holstein**

Entwurf eines Postgesetzes (PostG)

Punkt 18 der 712. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 41 Abs. 3

§ 41 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung verpflichtet die Anbieter von Postdienstleistungen, u. a. den Behörden zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, den Polizeien zur Gefahrenabwehr und den Nachrichtendiensten Auskünfte über Bestandsdaten zu geben.

Eine inhaltliche Begründung für eine derartige in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifende Bestimmung fehlt. Es müßte zunächst erläutert werden, welches Interesse der genannten Behörden an den Daten über die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses über die Nutzung von Postdienstleistungen (Bestandsdaten) besteht. Ferner ist zu beanstanden, daß die Vorschrift keinerlei Abstufung danach enthält, ob es sich um Übermittlungen im Rahmen von Bagatelldfällen oder Schwerekriminalität handelt. In jedem Fall gehören entsprechende Regelungen - schon wegen des Sachzusammenhanges - in die Strafprozeßordnung.

Angesichts der bestehenden Vorschriften in der Strafprozeßordnung einschließlich der Pflicht der Diensteanbieter zur Zeugenaussage und den Polizeigesetzen der Länder besteht jedoch gar keine Veranlassung, die Anbieter von Postdienstleistungen mit besonderen Übermittlungspflichten und damit einer Mitwirkungspflicht bei der Strafverfolgung zu belasten. Bereits de lege lata ist den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen der Zugriff auch auf die Bestandsdaten eröffnet.

Ausgeliefert am 14. MAI 1997